

Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis
Band 3

Helmut Goerlich, Torsten Schmidt

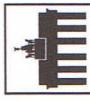
Res sacrae in den neuen Bundesländern

Herausgegeben vom Institut für Verwaltung und Verwaltungsrecht
in den neuen Bundesländern e.V.

PD Dr. Ralf Brinktrine

Rechtsfragen zum Wiederaufbau
der Universitätskirche in Leipzig

Mit einem Vorwort
von Prof. Dr. Dres. h. c. Christoph Link



b) Die Universitätsprediger in Art. 3 Abs. 5 EVKirV und der evangelische Universitätsgottesdienst

Ein historisches Institut an vielen deutschen Universitäten sind die „Universitätsprediger“¹⁹⁷. Auch die Leipziger Universität verfügte – ohne Unterbrechung in der Zeit der DDR – durchgängig über das Amt der Universitätsprediger. Folgerichtig findet sich zu diesem Amt in Art. 3 Abs. 5 EVKirV eine kirchenvertragliche Regelung. Die Klausel beschränkt sich auf den ersten Blick darauf, lediglich die Ernenntung der evangelischen Universitätsprediger zu regeln, nämlich durch das zuständige kirchenleitende Organ aus dem Kreis der ordinierten Professoren der Theologischen Fakultät¹⁹⁸. Die rechtliche Bedeutung der Klausel geht jedoch über das Verfahren der Ernennung deutlich hinaus.

In ihr liegt nämlich zugleich auch die Anerkennung dieses besonderen geistlichen Amtes. Das Institut des Universitätspredigers als solches wird kirchenvertraglich abgesichert. Inhalt des Amtes und Aufgabe des Universitätspredigers ist die Wortverkündigung des christlichen Glaubens nach dem evangelischen Bekenntnis sowie die Durchführung der evangelischen Universitätsgottesdienste nebst der einsetzungsgemäßen Verwaltung der Sakramente nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen. Das Amt des Universitätspredigers ist ein öffentliches Amt und mit ihm ein Öffentlichkeitsauftrag verbunden. Da Universitätsprediger zugleich und in erster Linie ein universitäres Amt ist, welches durch einen staatlichen Beamten wahrgenommen wird, liegt genau genommen in der vertraglichen Anerkennung des Universitätspredigers zugleich die kirchliche Ermächtigung an den säkularen Staat, im Namen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen religiös zu handeln, und die Übernahme der Verpflichtung des säkularen Staates, solches auch zu tun.

Der Universitätsprediger ist also nicht bloß ein schöner Ehrentitel, sondern beschreibt ein inhaltlich ausgefülltes sowie mit Rechten und Pflichten verbundenes Amt. Wenn der Staat die mit dem Universitätsprediger verbundene Verpflichtung anerkennt bzw. annimmt, muss er die Amtsausübung auch ermöglichen. Das bedeutet vor allem, dass der Universitätsprediger auch Universitätsgottesdienste – und zwar als universitäre (staatliche) Veranstaltung – durchzuführen hat. Freistaat Sachsen und Universität trifft die Verpflichtung, für die Amtsausübung des Universitätspredigers und damit auch für die Durchführung der Universitätsgottesdienste zu sorgen. Die kirchenvertragliche Absicherung des Universitätspredigers bedeutet also zugleich die kirchenvertragliche Absicherung der Universitätsgottesdienste.

¹⁹⁷ Rechtsvergleichend zu den Universitätspredigern in anderen Kirchenverträgen *Hans Ulrich Anke* (Ann. 170), S. 271.

¹⁹⁸ Aufschlussreich *Guido Burger*, Staatskirchenrecht in Sachsen, 1998, S. 169 f., der in der tatsächlichen Praxis ein vom Kirchenvertrag abweichendes Verfahren konstatiert.

Es liegt auf der Hand, dass der Staat die Verpflichtung übernommen hat, die Amtsausübung des Universitätspredigers, einschließlich der Durchführung der Universitätsgottesdienste, auch in materieller und sächlicher Hinsicht abzusichern. Er muss also eine für die Durchführung des Universitätsgottesdienstes geeignete und dem sakralen Gebrauch gewidmete Gottesdienststätte bereitstellen. Den Staat trifft also für die Durchführung des Universitätsgottesdienstes die Unterhaltungslast. Da im Kirchenvertrag nicht ausdrücklich die Verpflichtung zum Vorhalten einer eigenen Universitätsskirche verankert wurde, müssten Freistaat und Universität nicht zwingend eine im eigenen (staatlichen oder universitären) Eigentum stehende Gottesdienststätte errichten und unterhalten. Als Alternative könnte auch auf vertraglicher Grundlage durch Nutzung oder Mitbenutzung eines fremden Kirchengebäudes die erforderliche Gottesdienststätte vorgehalten werden. In jedem Fall aber muss die Gottesdienststätte nach ihrer Größe, ihrer ganzjährigen Nutzbarkeit, ihrer Zugänglichkeit und Erreichbarkeit sowie ihrer Ausstattung dem Universitätsgottesdienst und dem mit dem Amt des Universitätspredigers verbundenen Öffentlichkeitsanspruch genügen.

Haben sich Freistaat Sachsen und Universität Leipzig – was der öffentliche Charakter als Universitätsgottesdienst nahe legt – dafür entschieden, eine Gottesdienststätte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Universität in einem eigenen Gebäude zu errichten, dann gelten diese Anforderungen auch an die neu bzw. wieder errichtete Universitätsskirche. Doch wer entscheidet, was für den Universitätsgottesdienst erforderlich oder entbehrlich ist? Wer hat darüber zu befinden, welche Ausstattungsmerkmale und welches Raumkonzept für die gottesdienstliche Nutzung vorzuhalten sind?

Diese Fragen beantwortet eine seit langem gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Was Religion und Glauben ist, welche Folgen religiöses Handeln hat und vor allem welche Voraussetzungen für religiöses Handeln bestehen, wird nicht objektiv oder allein durch den säkularen Staat bestimmt, sondern richtet sich vielmehr nach dem Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften.¹⁹⁹ So entscheiden unbeschadet etwa bauordnungsrechtlicher Bestimmungen des Staates allein die Kirchen und Religionsgesellschaften, wie Kirchen, Kapellen und sonstige sakrale Räumlichkeiten beschaffen und ausgestattet sein müssen, um dort Gottesdienste zu feiern und religiöse Handlungen vorzunehmen. Allein die Kirchen und Religionsgesellschaften können bestimmen, ob sakrale Räume eine bestimmte Mindestgröße haben müssen, ob simultane Nutzungen möglich sind oder stören, ob und wo Kanzeln und Altäre aufzustellen sind und welche sonstige Beschaffenheit

der Raum aufzuweisen hat. Deren Selbstverständnis ist auch dort und dann allein maßgeblich, wenn die räumlichen Anforderungen dem Außenstehenden nicht nachvollziehbar oder einleuchtend erscheinen. Das Selbstverständnis ist sogar dann maßgeblich, wenn der Staat selbst Räume und finanzielle Mittel für die religiöse Betätigung bereitstellt. Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat und seine Einrichtungen haben keine „religiöse Kompetenz“. Ihnen fehlen schlicht die Fähig- und Fertigkeiten, in religiösen Fragen urteilen zu können. Maßen sie sich an, über religiöse Fragen anstelle der dazu alleinzuständigen Kirchen zu entscheiden, ist das nicht nur ein Verstoß gegen kirchenvertragliche Bindungen, sondern vor allem Verfassungsbruch. Die Maßgeblichkeit des kirchlichen Selbstverständnisses ergibt sich nämlich nicht nur aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht in Art. 140 GG bzw. Art. 109 Abs. 4 SächsVerf i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, sie ist vielmehr unmittelbar im Grundrecht der Religions- und Glaubensfreiheit der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 SächsVerf verankert.²⁰⁰

Als merkwürdig und unverständlich müssen deshalb die Entscheidungsprozesse in Leipzig um die Errichtung und Ausstattung der künftigen Universitätskirche erscheinen. Dort planen und bauen der Freistaat Sachsen und die Universität Leipzig einen sakralen Raum für den evangelischen Gottesdienst, ohne dass die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, auf deren Selbstverständnis es aber letztlich entscheidend ankommt, in die maßgeblichen Entscheidungen einbezogen ist. Welche Ausstattung der sakrale Raum haben soll, wird zwar in universitären Kommissionen behandelt oder zwischen universitären Entscheidungsträgern, dem Planer und dem Stabsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement abgestimmt, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen bleibt aber weitgehend ungefragt.

4. Die Freundschaftsklausel des Art. 25 EvKirV

Das kennzeichnende Merkmal des Evangelischen Kirchenvertrags, nämlich das „Prinzip der amicabiles Lösung“, wurde bereits oben der Untersuchung der vertraglichen Klauseln vorangestellt. Im Vertragstext kommt dies am stärksten in der Freundschaftsklausel des Art. 25 EvKirV zum Ausdruck. Dort haben die Vertragsparteien verabredet, die zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung des Paritätsgebotes im Zusammenhang mit der Regelung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beizulegen.

¹⁹⁹ Grundlegend *Martin Mortlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993; sowie *ders.*, in: H. Dreier (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, 2. Aufl. 2008, Art. 137 WRV, Rn. 47 ff.; aus der Rechtsprechung: BVerfGE 24, 236; BVerfGE 42, 312; BVerfGE 53, 366 = KirchE 18, 69; BVerfGE 70, 138 = ZevKR 31 (1986), S. 77; zuletzt BVerfGE 108, 282 = KirchE 44, 166 = ZevKR 49 (2004), S. 661.

²⁰⁰ Dazu für das GG *Martin Mortlok*, in: H. Dreier (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 4, Rn. 43 u. 55 ff.

a) Inhalt und Anwendungsbereich der Freundschaftsklausel

Die ausdrückliche Erwähnung von „Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages“ und die Bezugnahme auf „Regelungen dieses Vertrages“ deuten auf einen eingeschränkten, nämlich auf den Regelungsgehalt des Kirchenvertrages beschränkten Anwendungsbereich hin. Bei einem solch engen Verständnis würde sich die freundschaftliche Konfliktlösung auf solche Themenfelder beschränken, die im Kirchenvertrag bereits ausdrücklich angesprochen sind. Im staatskirchenrechtlichen Schriftum finden sich allerdings beachtliche Hinweise, welche die Freundschaftsklausel über die vertraglich verankerten Themenfelder hinaus auch auf andere Konfliktfelder übertragen wollen²⁰¹.

Für den vorliegenden Fall der künftig wieder entstehenden Universitätsskirche kann die Frage, ob und inwieweit die Freundschaftsklausel auch auf außervertragliche Felder anzuwenden ist, allerdings dahinstehen, denn die im Zusammenhang mit der Entstehung der Kirche und ihrer künftigen Nutzung auftretenden Probleme sind bereits im Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen ausdrücklich angesprochen oder zumindest angelegt. Dass die künftige Universitätsskirche und ihre Nutzung die Theologische Fakultät und die staatliche Theologenausbildung aus Art. 3 Abs. 1 bis 4 EvKirV berührt, mit den in Art. 3 Abs. 5 EvKirV erwähnten evangelischen Universitätspredigern verbunden ist und schließlich auch in den Anwendungsbereich des Art. 11 EvKirV über die kirchlichen Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum fallen kann, wurde bereits dargelegt. Darüber hinaus ist auch Art. 8 EvKirV zu erwähnen, der das Eigentum und andere vermögenswerte Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen gewährleistet. Ein solches vermögenswertes Recht ist auch die Nutzungsmöglichkeit an einer Universitätsskirche. Dass also die künftig entstehende Universitätsskirche zu Leipzig in den Anwendungsbereich der Freundschaftsklausel aus Art. 25 EvKirV fällt, liegt auf der Hand, wurde bereits an anderer Stelle dargelegt²⁰² und kann in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich wiederholt werden.

Die Freundschaftsklausel richtet sich ihrem eindeutigen Wortlaut nach zunächst an die „Vertragsparteien“. Vertragsparteien des Evangelischen Kirchenvertrags Sachsen sind, wie man dem Vertragsrubrum entnehmen kann, einerseits der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und andererseits die beteiligten Landeskirchen. Auf staatlicher Seite ist also Verpflichteter in erster Linie der Freistaat Sachsen selbst. Er steht in der Verantwortung, aufgetretene Konflikte zu bereinigen und gegebenenfalls die dafür notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen. Auch bei dem in Leipzig aufgebrochenen Streit um den Bau, die

innere Ausgestaltung und die künftige Nutzung der Universitätsskirche liegt die Verantwortung vorrangig beim Freistaat Sachsen. Das bedeutet, dass eigentlich die Staatsregierung in der Pflicht gestanden hätte, die Eskalation des Streites zu verhindern, und die Auseinandersetzung an sich hätte ziehen müssen. Es ist jedenfalls mit der Freundschaftsklausel unvereinbar, wenn der Streit auf örtlicher Ebene zwischen Universität Leipzig, der Stadt Leipzig, verschiedenen örtlichen Interessengruppen und örtlichen Kirchenvertretern ausgefochten wird. Diese könnten zwar alle in die Suche nach einer Lösung einbezogen werden; sie sind aber letztendlich nicht zur abschließenden Entscheidung berufen.

Die Freundschaftsklausel des Art. 25 EvKirV lässt die Art der Streitbeilegung offen. Meinungsverschiedenheiten sollen lediglich „auf freundshaftliche Weise“ beigelegt werden. Da der Vertrag von „Beilegung“ spricht, impliziert dies eine dauerhafte und tragfähige Konfliktlösung. Befördert wird eine solche Konfliktlösung normalerweise durch Gespräche, die regelmäßig in verbindlichen Vereinbarungen münden müssen. Tatsächliche Verhältnisse werden nur dadurch umgestaltet, dass man sie rechtlich regelt. Nur die verbindliche rechtliche Regelung schafft Klarheit über die zu ordnenden Verhältnisse.

b) Die Freundschaftsklausel und die Konfliktlösung um die Universitätsskirche zu Leipzig

Wendet man diese Grundsätze auch auf den noch schwelenden Konflikt in Leipzig an, dann ist der „Fahrplan“ klar vorgezeichnet: Eine endgültige und auch verbindliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wird nur erreicht, wenn über Ausgestaltung und Nutzung eine umfassende und abschließende verbindliche Regelung getroffen wird. Bloße politische Absichtserklärungen helfen wenig²⁰³. Zum einen sind solche Absichtserklärungen beliebig ausdeutbar, zum anderen haben sie für die Beteiligten sowie für die vielen in den Diskussionsprozess ebenso eingebundenen Dritten keine Bindungswirkung. Erst recht nutzen bloße politische Absichtserklärungen dann nichts, wenn die kirchenvertraglich zur Streitbeilegung Berufenen gar nicht mitwirken.

Es ist also letztlich eine verbindliche Regelung durch eine Vereinbarung erforderlich, die sämtliche Fragen der künftigen Nutzung sowie der Ausstattung des Gebäudeteils regelt. An dieser Vereinbarung müssen als Vertragsparteien zwingend zunächst der Freistaat Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen als Vertragsparteien des Evangelischen Kirchenvertrags beteiligt sein. Da die

²⁰¹ So etwa *Manfred Baldus*, Kirchenasyl und Vertragskirchenrecht, NVwZ 1999, S. 716 (720), für Konfliktfälle im Zusammenhang mit Asyl und Kirchenasyl.
²⁰² *Goerlich / Kahl* (Anm. 7), S. 205 ff.

²⁰³ Vgl. Problematisch daher der zwar anerkennenswerte Vermittlungsversuch der Generalbundesanwältin Monika Harms (Vermittlungsgespräche v. 6. November bis 15. Dezember 2008, Presseerklärung v. 15.12.2008), der aber nicht in eine rechtlich verbindliche Regelung mündete.

Nutzung der Kirche und ihre Ausstattung aber auch die Universität Leipzig als rechtlich selbstständigen Selbstverwaltungsträger betrifft sowie die Theologische Fakultät als teilrechtsfähiges Rechtssubjekt, sind auch diese beiden an der Vereinbarung zu beteiligen.²⁰⁴ Allein eine solche vierseitige Vereinbarung kann somit dauerhaft die bestehenden Meinungsverschiedenheiten beilegen. Erst diese verbindliche Vereinbarung ist geeignet, die unterschiedlichen und immer wieder neu erhobenen Ansprüche und Forderungen von dritter Seite zurückzuweisen.

Regelungsgegenstände einer solchen Vereinbarung wären beispielsweise der Umfang, die Reichweite und der Schutz der Widmung als res sacra, die Festschreibung der Baulast für das als Kirche genutzte Bauteil, die Regelung der für den kirchlichen Gebrauch und eine sonstige Nutzung erforderlichen Ausstattungsgegenstände, die Anordnung und räumliche Gestaltung des Kirchenraums, die einzelnen gemeinsamen und miteinander kompatiblen Nutzungsarten des Kirchenraumes bzw. der Raumteile, aber auch die sich ausschließenden und deshalb unzulässigen Nutzungen. Ferner sind die Zugänglichkeit des Kirchenraumes für die einzelnen Nutzer, die Zugänglichkeit und das Offthalten für die Öffentlichkeit und die Zeiträume bzw. Zeitpunkte fester Veranstaltungen, beispielsweise die Termine der regelmäßigen Universitätsgottesdienste, verbindlich zu regeln. Regelungsbedürftig ist auch der Gebrauch der Universitätsglocke und der in der Kirche befindlichen Musikinstrumente (Orgel).

Ferner bedarf es einer Regelung, wie künftig mit Schenkungen, Stiftungen oder Leihgaben zugunsten der Universitätskirche umgegangen wird, insbesondere wer zuständig ist, darüber zu befinden, ob etwaige zusätzliche Ausstattungsgegenstände in die Kirche aufgenommen werden oder nicht.

Soweit rechtlich selbstständige Dritte sich für den Erhalt oder die Wiedererrichtung der Universitätskirche eingesetzt haben (etwa der *Paulinerverein* oder die kürzlich neu gegründete *Stiftung Universitätskirche zu St. Pauli*), kann es einer moralischen Pflicht entsprechen, auch diesen Interessenten unter Umständen die Durchführung von Veranstaltungen in der Kirche zu ermöglichen. Hier bedarf es allerdings Regelungen, wer gegebenenfalls berechtigt sein soll, zumindes darüber, wer über solche Nutzeranfragen zu entscheiden hat.

Da auch eine solche detaillierte Vereinbarung in der Praxis gelebt werden muss, es auch für eine solche Vereinbarung Auslegungsfragen geben kann und jede Vereinbarung zumeist auch Entscheidungsspielräume beläßt, sollte auch diese Art der gemeinsamen Verantwortung und Zuständigkeit möglichst institutionell abgesichert werden. Wie bei anderen Kirchen oder Simultanen auch, könnte die Einsetzung

einer Art Kirchenkapitel oder von Kirchenkuratoren hilfreich sein, welche die Nutzung der Kirche im täglichen Gebrauch regeln und abstimmen.

VII. Ausblick

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Ausstattung und Nutzung regelbar sind sowie der gesamte, mit der Universitätskirche zusammenhängende und in der Öffentlichkeit geführte Streit lösbar ist. Deutlich wurde, dass bereits das geltende Recht verbindlich ein klares Handlungs- und Entscheidungsprogramm vorgibt. Die Untersuchung hat aber auch aufgezeigt, wie wichtig es ist, die staatskirchenrechtlichen Grundprinzipien und die im Staatskirchenrecht verankerten Rechtsinstitute nicht außer Acht zu lassen. Manches Missverständnis, manche Polemik und manche persönliche Verletzung hätte vermieden werden können, wenn man auf der Basis des im Freistaat Sachsen geltenden Staatskirchenrechts, insbesondere des Evangelischen Kirchenvertrags, von Beginn an eine Lösung gesucht hätte.

Die Untersuchung weist aber auch über den Leipziger Fall hinaus. In den neuen Bundesländern gibt es eine Vielzahl von Projekten und Vorhaben, die auf die Wiedererrichtung von Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden gerichtet sind. Die vollendete Frauenkirche zu Dresden ist wohl nur das bekannteste, aber ein deutliches und gelungenes Beispiel für die Wiedererrichtung einer Kirche und die Lösung der damit verbundenen Rechtsfragen. Der Wiederaufbau anderer Kirchengebäude – etwa der Garnisonskirche in Potsdam oder der Ulrichskirche in Magdeburg – wird ebenso wie verwandte Rechtsfragen, insbesondere zur historischen Widmung und zu einem künftigen staatskirchenrechtlichen Regelungskonzept, aufwerfen. Die Untersuchung soll für solche Rechtsfragen sensibilisieren und für die im Staatskirchenrecht vorgehaltenen Instrumente der Konfliktlösung werben.

²⁰⁴ Da die Nutzung der Universitätskirche mit dem Amt der Universitätsprediger verbunden ist und dieses Amt in Art. 3 Abs. 5 EvKirV kirchenvertraglich abgesichert ist, spricht viel dafür, auch die amtierenden Universitätsprediger an den Vertragsverhandlungen zu beteiligen – vgl. auch Goerlich / Kahl (Anm. 7).